

Benützungsreglement für Schulanlagen

Der Primarschulrat Altstätten (im folgenden Schulrat genannt) erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 VSG sowie Art. 37 Abs. 1 Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Altstätten, das nachstehende Benützungsreglement für Schulanlagen:

I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	<p>Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für Benützer der Schulanlagen der Primarschule in Altstätten. Als Schulanlagen gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innenräume der Schulhäuser und Kindergärten 2. Aussenanlagen der Schulhäuser und Kindergärten 3. Turnhallen 4. Singsaal Institut 	<i>Geltungsbereich</i>
Art. 2	<p>Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen auch Vereinen und weiteren Interessenten gegen eine angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.</p> <p>Als Benützer werden in erster Linie Vereine der politischen Gemeinden Altstätten zugelassen.</p> <p>Soweit die Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit nicht durch Vereine belegt sind und sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, stehen sie der Öffentlichkeit zur Benützung zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die gerichtlichen Zutritts- und Nutzungsverbote.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat.</p>	<i>Grundsatz</i>
Art. 3	<p>Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen durch Aussenstehende wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert und stillschweigend um ein Jahr verlängert. Die Gesuche sind jeweils bis 30. September an die Schulverwaltung einzureichen. Diese erstellt in Zusammenarbeit mit den Hauswarten einen Belegungsplan.</p> <p>Der Belegungsplan wird vom Schulratspräsidenten genehmigt.</p> <p>Werden die zugeteilten Anlagen nicht in der beantragten Regelmässigkeit benutzt, ist der Schulratspräsident befugt, die Anlagen anderweitig zu belegen.</p> <p>Der Hauswart ist durch die Benützer rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.</p>	<i>regelmässige Benützung</i>
Art. 4	<p>Für die unregelmässige Benützung der Schulanlagen durch Aussenstehende ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an die Schulverwaltung zu richten. Über die Gesuche entscheidet der Schulratspräsident mit Information an den Schulrat.</p> <p>Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit sind der Schulverwaltung rechtzeitig zu melden.</p>	<i>unregelmässige Benützung</i>

Art. 5	<p>Über die Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden (z.B. Gewerbeausstellungen).</p> <p>Gesuche sind mindestens drei Monate im Voraus einzureichen. Die Genehmigung erteilt der Schulratspräsident.</p>	<i>Benützung zu Erwerbszwecken</i>
Art. 6	<p>Der Schulratspräsident kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse, Anlässe oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage besteht nicht.</p>	<i>Beschränkung des Benützungsrechtes</i>
Art. 7	<p>Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der benutzten Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung.</p>	<i>Benützungsgebühren</i>
Art. 8	<p>Der Schulrat kann in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin die Miete oder die Kosten für Reinigung und weitere Dienstleistungen erlassen und nur eine Bearbeitungsgebühr verlangen.</p>	<i>Erlass der Entschädigung</i>
Art. 9	<p>Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden. 2. Das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden. 3. Die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden. 4. Wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen. 5. Beschädigungen nicht beim Hauswart gemeldet werden. 6. Andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird. 7. Es die Interessen der Schule erfordern. 	<i>Bewilligungsentzug</i>
Art. 10	<p>Die zuständige Stelle kann Gesuche insbesondere ablehnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten. b) Wenn durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage beeinträchtigt wird. 	<i>Bewilligungsverweigerung</i>
Art. 11	<p>Der Benutzer bezeichnet eine Person, die sie gegenüber den Schulorganen vertritt und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich zeichnet.</p> <p>Volksschulpflichtige Kinder dürfen die Innenanlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters, benutzen.</p> <p>Das Einholen ordentlicher Bewilligungen (Polizei, Stadt etc.) ist Sache der Benutzer.</p>	<i>verantwortliche Kontaktperson</i>
Art. 12	<p>Anlässe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Der Schulratspräsident kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.</p>	<i>zeitliche Beschränkung</i>

Art. 13	In den Räumen der Schulanlagen besteht ein generelles Rauchverbot.	<i>Rauchverbot</i>
Art. 14	<p>In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Aufwendungen für Reparaturen und Reinigungen werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen von den Benützern aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen zu versorgen, so dass die benützten Schulanlagen am folgenden Tag aufgeräumt und besenrein dem Schulbetrieb zur Verfügung stehen.</p>	<i>Sorgfaltspflichten</i>
Art. 15	<p>Die Schulanlage verfügt in der Regel über Veloständer und Parkplätze. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem übrigen Schulareal ist nur mit Genehmigung des Hauswartes gestattet.</p> <p>Bei Veranstaltungen sorgen die Veranstaltenden für eine tadellose Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten, evt. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.</p>	<i>Verkehr Veloständer</i>
Art. 16	Geräte, Mobilen und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Schulgemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsmobiliar und -inventar.	<i>Material Dritter</i>
Art. 17	Das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge zu den Schulanlagen ist Sache des Hauswartes.	<i>Öffnen / Schliessen</i>
Art. 18	Der Hauswart meldet dem Schulrat Verstösse von Benützern gegen dieses Reglement. Der Hauswart ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, von den Schulanlagen weg zu weisen.	<i>Meldung</i>
Art. 19	Die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere dürfen Fluchtwege nicht verstellt sein. Es wird auf Anhang 1 Brandschutzbedingungen verwiesen.	<i>feuerpolizeiliche Vorschriften</i>

II. Besondere Bestimmungen für Turn- und Sportanlagen

Sportbetrieb

Art. 20	<p>Die Turnhallen und weiteren Sporträume dürfen nur mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Fussball- oder Nagelschuhe sowie Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind auszuziehen. Für allfällige Schäden haftet der Benutzer.</p> <p>Wer im Freien turnt oder spielt, darf die vorgenannten Räume anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.</p>	<i>Betreten der Räume</i>
Art. 21	<p>Den Benützern stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben der Schule zur Verfügung. Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.</p> <p>Die Geräte der Schulgemeinde dürfen nur mit Bewilligung der Hauswarte oder Turnhallenverantwortlichen ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand wieder einzuräumen.</p>	<i>Benützung von Mobiliar und Apparaten</i>
Art. 22	Der Hauswart entscheidet je nach Witterung über die Benützung der Aussenanlagen (Rasen- und Hartplätze, Kinderspielplätze).	<i>Benützung der Aussenanlagen</i>

Art. 23	Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Turnhallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Hallenspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet.	<i>Hallenspiele</i>
Art. 24	Die verantwortlichen Leiter oder Personen gemäss Art. 11 haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung und Musikanlagen persönlich zu überwachen.	<i>Verantwortung</i>
Veranstaltungen		
Art. 25	Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass nach erfolgter Abnahme der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann.	<i>Einrichtungen</i>
Art. 26	Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Hauswart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten im Einvernehmen mit den Vereinen fest. Nach der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Für die Abnahme beauftragt der Veranstalter eine kompetente Person.	<i>zusätzliche Einrichtungen</i>
Art. 27	Turnhallenböden sind für Anlässe nichtsportlicher Art, sofern vom Hauswart angeordnet, vollständig abzudecken.	
Art. 28	Die Brandschutzbedingungen und Vorschriften für Veranstaltungen in Hallen gemäss Anhang 1 sind strikte zu befolgen. Wird den Anordnungen nicht Folge geleistet, ist der Sicherheitsbeauftragte der Schulgemeinde berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu verbieten. Der zuständige Feuerschutzbeamte der Stadt Altstätten legt fest, ob eine Saalwache durch die Feuerwehr gestellt werden muss.	<i>Brandschutzbedingungen</i>

III. Sperrzeiten

Art. 29	Die Schulanlagen können nicht benutzt werden: a) Wenn sie durch die Schule besetzt sind; b) An den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr; c) Während der Instandstellung- und Reinigungsarbeiten in den Ferien Mit Ausnahme der Aussenanlagen: d) An hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag; Aufahrt; Eidgenössischer Betttag); e) An öffentlichen Ruhetagen und Feiertagsbrücken: Weihnachten (24. bis 26. Dezember), Neujahr (1./2. Januar), Allerheiligen (1. November). Für Aussenanlagen gelten im Übrigen die gerichtlichen Zutritts- und Nutzungsverbote. Der Schulrat kann Ausnahmen und zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies die Interessen der Schule erfordern (Reinigung, Renovationen, usw.). Art. 2 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.	<i>Benützungseinschränkungen</i>
---------	--	----------------------------------

IV. Haftung, Versicherung

Art. 30	Die Benützenden und Veranstaltenden sind für alle Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.	<i>Haftung</i>
---------	--	----------------

Die Schulgemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Benützenden, Veranstaltenden oder Dritten.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

- Art. 31 Die Versicherung ist Sache der Benützenden und Veranstaltenden. *Versicherung*
Der Schulrat kann den Nachweis einer Versicherung verlangen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Alle bisher gültigen Benützungsreglemente werden aufgehoben. *Geltendes Recht*
- Art. 33 Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum Art. 23 lit. a Gemeindegesetz. *Referendum*
- Art. 34 Dieses Benützungsreglement wird ab 1. Januar 2018 in Vollzug gesetzt. *Vollzug*

Vom Primarschulrat genehmigt, 13. September 2017

Primarschulrat Altstätten
Schulratspräsident



Remo Maurer

Schulsekretärin



Brigitte Speck

Am 17. Dezember 2017 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist kein Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden ist.

